

Telefon: 233 – 24569
233 – 22528
Telefax: 233 – 24217

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HA II/42P
PLAN-HA II/45

Siedlungsschwerpunkt Freiam

1. Realisierungsabschnitt Freiam Nord

Dringender Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in München

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06617

Anlagen:

1. Übersichtsplan 1. Realisierungsabschnitt Freiam Nord
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Konzept GF-Mehrung

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.07.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1. Anlass.....	2
2. Zielsetzung.....	2
3. Vorgehensweise.....	3
4. Ergebnisse und Grenzen.....	3
5. Umsetzung.....	4
6. Geförderter Wohnungsbau.....	5
7. Einnahmen-Ausgaben-Schätzung (EAS) Freiam Nord.....	6
II. Antrag der Referentin.....	7
III. Beschluss.....	8

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist grundsätzlich der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO), da die zu behandelnde Angelegenheit zwar stadtbezirksbezogen ist, aber kein Entscheidungsfall gemäß des Kataloges der Fälle der

Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse für den Bereich des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vorliegt. Nachdem aber vom sog. 40 %-Beschluss, einem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates, Abstand genommen werden soll, ist die Vollversammlung zuständig.

1. Anlass

Mit Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 für den 1. Realisierungsabschnitt Freiham Nord vom 07.10.2015 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04016) hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung u. a. Folgendes beschlossen: „Der Stadtrat ermutigt die Verwaltung, im Wege von Befreiungen die Dichte der Wohnbebauung im Einzelfall zu erhöhen, um den dringenden Bedarf an Wohnraum in München zu decken.“

Für den 1. Realisierungsabschnitt Freiham Nord wurde deshalb ein Konzept zur angemessenen Erhöhung der Dichte der Wohnbebauung erarbeitet, das bereits bei der Ausschreibung der Baugrundstücke in städtischem Eigentum Anwendung finden soll.

Der Ausschreibungsbeschluss für den Konzeptionellen Mietwohnungsbau (KMB) im 1. Bauabschnitt des 1. Realisierungsabschnittes Freiham Nord (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 05765) wurde in der Vollversammlung des Stadtrates bereits am 15.06.2016 gefasst. Die Ausschreibung der Baugrundstücke steht unmittelbar bevor. Damit das Konzept bei der Ausschreibung der Grundstücke für den Konzeptionellen Mietwohnungsbau noch berücksichtigt werden kann, ist eine Beschlussfassung noch vor der Sommerpause des Stadtrates erforderlich.

2. Zielsetzung

Ziel für die Erarbeitung eines Konzepts zur Umsetzung für die vom Stadtrat gewünschte „Erhöhung der Dichte im Zuge von Befreiungen“ ist es, eine ungesteuerte Nachverdichtung in Freiham Nord nicht dem Bauvollzug zu überlassen. Vielmehr soll auf Grundlage der Zielsetzungen des Rahmenplans eine strukturierte Vorgehensweise erfolgen. Damit erfolgt eine planerische Begleitung dieses Prozesses, die eine fundierte Grundlage für die anstehenden Qualifizierungsverfahren (Wettbewerbe, Plangutachten, Beratergruppen) und insbesondere Planungssicherheit für die künftige Bauherrenschaft schaffen soll.

Grundlage für das Konzept sind die Zielsetzungen des Rahmenplans und die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2068 Freiham Nord 1. Realisierungsabschnitt (RA). Der Rahmenplan baut bei der Verteilung der Geschossfläche auf eine stadträumliche Struktur auf, die gerade Durchsichten und monotone Wiederholungen von Gebäudeanordnungen vermeidet. Die Körnung der Gebäude ist unterschiedlich groß, wodurch sich eine reiche Vielfalt an Gebäudetypen innerhalb eines Baufeldes ergibt, mit der Zielsetzung, eine möglichst große Vielfältigkeit und Kleinteiligkeit in Gebäudegröße, -typologie und -höhen zu erreichen und exponierte Orte angemessen städtebaulich hervorzuheben. Damit sollen wichtige Sichtachsen betont und stark differenzierte Höhenakzente gesetzt werden. Die offene Blockstruktur zeichnet sich weiter durch attraktive Vorgärten und großzügig bemessene, individuell gestaltete Innenhöfe aus, die von Bebauung frei gehalten werden.

Abwägungsgrundlage für die Festsetzungen zum Maß der Nutzung im Bebauungsplan ist der Nachweis der Beachtung der Grundsätze der Bauleitplanung insbesondere der sparsame Eingriff in Grund und Boden sowie Belange in Bezug auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Hierfür wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Untersuchungen zu nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) reduzierten Abstandsflächen, zur möglichen Verschattung von Gebäuden und zur Sicherstellung der Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz erarbeitet. Bei Abweichungen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vom rechtskräftigen Bebauungsplan ist deshalb in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen bzw. öffentlichen Belangen vereinbar sind.

3. Vorgehensweise

In einem ersten Schritt werden für die Wohnbauflächen die im Rahmenplan formulierten Hochpunkte zur Betonung der übergeordneten Sichtachsen (Freihamer Anger, Grünfinger, Aubinger Allee) um ein Vollgeschoss erhöht. Eine weitere Erhöhung wurde geprüft, aber auf Grund einer Überschreitung der Hochhausgrenze von 22 m nicht weiter verfolgt. In einem zweiten Schritt sieht das Konzept eine Erhöhung der profilüberragenden Gebäude im Bebauungsplan vor, mit dem Ziel, innerhalb der festgesetzten Baugebiete, städtebaulich besondere Lagen stärker zu akzentuieren. In einem dritten Schritt wird schließlich das durchschnittliche Höhenprofil stellenweise und in Ergänzung der beiden ersten Schritte, um ein Vollgeschoss angehoben. Ausnahme hiervon bildet das Baugebiet WA 13, das in Teilen um zwei Vollgeschosse erhöht wird, um den Übergang vom Stadtteilzentrum in die Wohngebiete städtebaulich harmonischer zu gestalten und den Auftakt zum Freihamer Anger im Süden zu betonen (siehe Anlage 3).

Im Ergebnis erfolgt eine stärkere Höhenentwicklung des 1. RA von Freiham Nord auf Grundlage städtebaulich begründbarer Zielsetzungen, ohne einen zusätzlichen Eingriff in Grund und Boden. Das Konzept erfolgt in Abstimmung mit den Entwurfsverfassern des Rahmenplans West8, Rotterdam und Ortner&Ortner, Berlin mit Topotek 1, Berlin.

4. Ergebnisse und Grenzen

Das Konzept ermöglicht eine Erhöhung der Geschossfläche auf den Wohnbaugrundstücken um bis zu zehn Prozent. Die städtebauliche Dichte würde sich bei vollständiger Umsetzung im Durchschnitt auf 1,70 GFZ erhöhen. Damit können in Freiham Nord rund 350 zusätzliche Wohneinheiten für ca. 900 Einwohnerinnen und Einwohner zusätzlich geschaffen werden.

Die Grenzen einer Nachverdichtung in Freiham Nord liegen u.a. im zusätzlichen Platzbedarf für die soziale Infrastruktur und in der Abwägung der nachbarlichen Interessen (u.a. Abstandsflächen, Verschattung) und den öffentlichen Belangen (u.a. Stellplatznachweis, Freiflächenversorgung).

Im Hinblick auf die soziale Infrastruktur lässt sich grundsätzlich ein Mehrbedarf eines Grundschulzuges sowie je eines Kindergartens und einer Kinderkrippe mit jeweils drei Gruppen ableiten. Dieser Mehrbedarf lässt sich innerhalb des Planungsgebiets Freiham Nord 1. RA unterbringen. Im weiteren wird Freiham Nord durch die öffentlichen Grünflä-

chen im Planungsgebiet sowie den rund 55 ha großen Landschaftspark hervorragend mit öffentlichen Freiflächen ausgestattet sein.

Zur Beachtung der nachbarlichen Interessen wurden die Auswirkungen der Erhöhung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse auf die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhaltenden Abstandsflächen und die hinreichende Belichtung geprüft. Im Ergebnis ist bei Umsetzung des Konzeptes keine Verschlechterung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu erwarten.

Die schon bisher konsequente Freihaltung der Innenbereiche führt zu einer weiterhin guten Freiflächenversorgung auf privaten Bauflächen. Im Einzelfall sind im Zuge der baulichen Umsetzung zusätzliche gemeinschaftlich nutzbare Freiflächen auf den Dächern nachzuweisen, wie dies beispielsweise bereits für die Baugebiete WA 19 und WA 20 im Bebauungsplan festgesetzt wurde.

In Bezug auf mögliche zusätzlich nachzuweisende Stellplätze wird die neue Stellplatzsatzung zu reduzierten Anforderungen und damit zu einem sparsameren Eingriff in Grund und Boden führen. Im jeweiligen Einzelfall kann zusätzlich oder alternativ durch die Vorlage von zeitgemäßen Mobilitätskonzepten die Reduzierung des Stellplatzbedarfs in Freiham Nord erreicht werden. Im Bebauungsplan sind entsprechende Reduzierungsmöglichkeiten bei hinreichendem Konzeptnachweis bereits festgesetzt, so dass kein zusätzlicher Eingriff in Grund und Boden durch die Umsetzung des Konzeptes zu erwarten ist.

Im Ergebnis ist das vorgeschlagene Konzept für eine höhere bauliche Dichte mit den Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2068 und den nachbarlichen Interessen vereinbar, städtebaulich begründbar und wird von dem bisherigen Abwägungsergebnis getragen.

5. Umsetzung

Das vorgeschlagene Konzept gibt einen städtebaulichen Rahmen für die Umsetzung im konkreten Bauvollzug für das jeweilige Einzelgrundstück vor.

Es soll für jedes Baugrundstück einzeln, die Einreichung von Bauvorbescheidsanträgen bei der Lokalbaukommission erfolgen. Dabei werden neben den städtebaulichen Änderungen (Anzahl der Vollgeschosse, Änderung der zulässigen Geschossfläche) auch die nachbarlichen Belange (Veränderung von Abstandsflächen) mit berücksichtigt werden.

Die Anträge sollen jeweils so zeitig vor der Beschlussfassung über die Ausschreibung von Wohnbaugrundstücken gestellt werden, dass das Ergebnis die Grundlage für den jeweiligen Ausschreibungsbeschluss im Stadtrat und die nachfolgende Ausschreibung bilden kann. Damit ergibt sich sowohl für den Stadtrat als Entscheidungsgremium als auch für die an einem Erwerb interessierten Akteure (z. B. Genossenschaften, Baugemeinschaften, Investoren) eine belastbare Grundlage über den Ausschreibungsgegenstand und dessen mögliches Baurecht. Auch ist damit für die im Bauvollzug anstehenden Wettbewerbe oder die Diskussion in der Beratungsgruppe Freiham ein städtebaulicher Rahmen, der auf einem stimmigen Gesamtkonzept beruht, geschaffen. Dieses Vorgehen soll für alle zukünftigen Ausschreibungsbeschlüsse für Wohnbaugrundstücke in Freiham Nord 1 RA angewandt werden.

In Bezug auf die Wohnbaugrundstücke WA 2 West, WA 7 Nordost und WA 11 (1) Ost, deren Ausschreibung durch den Stadtrat am 15.06.2016 mit dem Ausschreibungsbeschluss für den Konzeptionellen Mietwohnungsbau (KMB) im 1. Bauabschnitt des 1. RA Freiham Nord (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 05765) schon beschlossen worden ist, soll ebenfalls wie dargestellt verfahren werden.

Für die Baugrundstücke WA 1, WA 4 Nordwest, WA 5.1 Nord, WA 5.2, WA 7 Südwest, WA 8 Ost, WA 11.1 West, WA 12 Nord, die bereits mit Beschluss vom 29.07.2015 an die städtischen Gesellschaften vergeben wurden (In-House-Vergaben, Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 03601) soll ebenfalls analog verfahren werden: Für die Grundstücke werden jeweils Vorbescheidsanträge gestellt. Bei positivem Ergebnis hat die jeweilige Gesellschaft die Möglichkeit von diesem im Bauvollzug Gebrauch zu machen.

6. Geförderter Wohnungsbau

Maßgeblich für die Erteilung einer Befreiung ist nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 01.02.2012 „Wohnen in München V – Wohnungspolitisches Handlungsprogramm 2012 – 2016“ (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 08187) i.V.m. dem Stadtratsbeschluss vom 13.12.2006 „Wohnen in München IV – Wohnungspolitisches Handlungsprogramm 2007 – 2011“ (Sitzungsvorlagen Nr. 02-08 / V 08804), dass 40 % der durch die Befreiung neu entstehenden Wohnbaufläche als Förderquote, vorrangig in Form von geförderten Mietwohnungen im Rahmen des staatlichen Förderprogramms der Einkommensorientierten Förderung – EOF (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG), zu verwenden sind (sog. 40 %-Beschluss).

Dieser sog. 40 %-Beschluss trifft auf jeden Planungsbegünstigten zu, der in einem Bebauungsplangebiet eine zusätzliche Geschossfläche aufgrund einer Befreiung realisieren kann. Dabei ist unbeachtlich, ob es sich hierbei um einen privaten Grundstückseigentümer oder um die Landeshauptstadt München handelt. Da nach der dargestellten Vorgehensweise die Landeshauptstadt München bereits im Rahmen der Ausschreibung die Geschossfläche laut Bebauungsplan um die Geschossflächenmehrung erhöht und in die Kaufpreisermittlung einbezieht, ist die Stadt Planungsbegünstigte. Die Stadt darf sich in diesem Fall grundsätzlich nicht besser stellen, als ein privater Planungsbegünstigter, mit dem vor Erteilung einer Befreiung für eine Privatfläche eine Vereinbarung im Rahmen des 40 %-Beschlusses getroffen wird.

Es ist allerdings aus einer ganzen Reihe von Gründen höchst unzweckmäßig, bei jedem Einzelprojekt im 1. Realisierungsabschnitt für die Geschossflächenmehrung einen 40 %-igen Anteil der EOF festzulegen. Die Grundstücke im 1. Realisierungsabschnitt Freiham werden nämlich für Zielgruppen mit genau bestimmten Anteilen der Wohnbauarten ausgeschrieben oder über In-House-Vergaben an städtische Wohnungsbaugesellschaften vergeben. Ziel sollte es deshalb sein, dass das jeweilige Bauvorhaben in Bezug auf die Wohnbauarten einheitlich behandelt wird, unabhängig davon, ob die Geschossfläche im Bebauungsplan festgesetzt ist oder im Wege der Befreiung zustande kommt. Hierfür gilt der von der Vollversammlung des Stadtrates am 29.07.2015 beschlossene Aufteilungsplan (Sitzungsvorlagen Nr. 14 -20 / V 03601). Die Addition aller in den Einzelprojekten festgesetzten Wohnbauarten laut diesem Aufteilungsplan sehen Anteile von 30 % EOF, 20 % München Modell, 30 % Konzeptioneller Mietwohnungsbau (freifinanziert) und 20 %

ungebundener freifinanzierter Wohnungsbau vor. Die Grundstücke der einzelnen Zielgruppen sind nach den Wohnbauarten ganz unterschiedlich definiert. Für die Zielgruppe der Baugemeinschaften werden beispielsweise Grundstücke mit 25 % EOF, 32,5 % München Modell und 42,5 % Konzeptionellem Mietwohnungsbau (KMB) ausgeschrieben, für die Zielgruppe der KMB-Bauträger werden Flächen mit 100 % KMB-Mietwohnungsbau ausgeschrieben.

Die zu erwartende Geschossflächenmehrung soll deshalb in der Wohnbauart bzw. in den Wohnbauarten realisiert werden, die dem Projekt vom Aufteilungsplan für den Umfang des Baurechtes laut Bebauungsplan zugewiesen wurde. Dies bedeutet, dass die Landeshauptstadt München im Vergleich mit einer Realisierung der Zusatzgeschossfläche nach dem 40 %-Beschluss nicht besser gestellt ist. Dies ist wie folgt begründet:

Die in Wohnen in München V für den 1. RA Freiam beschlossenen oben genannten Anteile der Münchner Mischung gehen im Umfang über einen 40 %-igen Anteil der EOF hinaus. Der Anteil der EOF ist zwar mit 30 % um 10 % geringer als beim 40 %-Beschluss. Hinzu kommt jedoch der 20 %-ige Anteil des München Modells. Der Anteil des geförderten Wohnungsbaus beträgt hier damit 50 %. Hinzu kommt darüber hinaus, dass die Landeshauptstadt München ihre freifinanzierten Flächen in Freiam im Umfang von 30 % für den KMB vergibt. Der über den 40 %-Beschluss hinausgehende München Modell-Anteil und vor allem der KMB-Anteil bedeuten für die Stadt im Vergleich mit dem 40 %-Beschluss einen erheblichen zusätzlichen Verzicht auf Einnahmeerlöse aus Grundstücksverkäufen. Insofern ist die Stadt gegenüber einer Ansetzung eines 40 %-igen EOF-Anteils bei der GF-Mehrung schlechter gestellt, sodass keine Besserstellung gegenüber privaten Planungsbegünstigten vorliegt. Von dem 40 %-Beschluss kann also für den Bereich der Baurechtsmehrung im 1. Realisierungsabschnitt Freiam für städtische Grundstücke Abstand genommen werden.

Ein einzelnes privates Wohnbaugrundstück (WA 8 West) ist im 1. RA Freiam Nord nicht in städtischem Eigentum. Falls für das private Wohnbaugrundstück eine Erhöhung der Geschossfläche über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus, beantragt wird, ist der sog. 40 %-Beschluss anzuwenden, mit der Folge, dass eine 40 %-ige Förderquote zu erfüllen ist. Damit bleiben die geltenden Förderquoten auf nicht städtischen/nicht-SoBoN Flächen („40 %- Beschluss für Befreiungen“) gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 01.02.2012 (Wohnungspolitisches Handlungsprogramm „Wohnen in München V“ Wohnungsbauoffensive 2012-2016 - Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/ V 08187) uneingeschränkt bestehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass für die private Planungsbegünstigte eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Beschlusslage sowie anderen privaten Planungsbegünstigten außerhalb von Freiam vermieden wird.

7. Einnahmen-Ausgaben-Schätzung (EAS) Freiam Nord

Bisher waren Einzahlungen aus „Grundstücksverkäufen inkl. Erschließung“ mit einer Gesamtsumme i. H. v. 504.000.000 € in der EAS Freiam Nord vom 30.09.2015 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 03924) berücksichtigt. Aufgrund der hier vorgestellten GF-Mehrung kann mit substantiellen Einzahlungen in zweistelliger Millionenhöhe gerechnet werden. Dadurch verringert sich der negative Saldo der EAS Freiam Nord vom 30.09.2015 entsprechend.

Die sich aus dem Konzept ergebenden Maßnahmen (insbesondere ein zusätzliches Haus für Kinder sowie ein zusätzlicher Grundschulzug) sind in der EAS Freiham Nord vom 30.09.2015 ebenfalls noch nicht enthalten. Hierdurch wird sich der negative Saldo der EAS Freiham Nord vom 30.09.2015 entsprechend erhöhen.

Insgesamt ist aber zu erwarten, dass die zu erwartenden zusätzlichen Einzahlungen aus den Grundstückverkäufen, die zu erwartenden Auszahlungen für hierfür notwendige Infrastrukturmaßnahmen deutlich überschreiten werden.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Da die Erhöhung der Geschossfläche nach dem oben dargestellten Konzept bei der Ausschreibung der Grundstücke für den KMB im 1. Bauabschnitt des 1. Realisierungsabschnittes noch berücksichtigt werden soll, ist eine Behandlung in der heutigen Sitzung erforderlich.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Rieke, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die im Vortrag der Referentin unter Ziffer 2 bis 6 dargestellten Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die zusätzliche Geschossfläche für Wohnbaugrundstücke in städtischem Eigentum im 1. RA Freiham Nord wird nach denjenigen Wohnbauarten realisiert, die nach dem vom Stadtrat beschlossenen Aufteilungsplan (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.07.2015, Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 03601, In-House-Vergaben) für die Bebauung des jeweiligen Grundstücks vorgegeben sind. Damit wird auch die zusätzliche Geschossfläche – über den Gesamtbereich des 1. Realisierungsabschnittes gerechnet – mit den für Freiham beschlossenen Quoten der Wohnbauarten bei einem Anteil des geförderten Mietwohnungsbaus von 50 % realisiert. Der sog. 40 %-Beschluss, wie in Ziffer 6 des Vortrages dargestellt, für Geschossflächenmehrungen aufgrund von Befreiungen kommt daher nicht zur Anwendung.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 22
3. An das Baureferat
4. An das Kommunalreferat
5. An das Kreisverwaltungsreferat
6. An das Kulturreferat
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
9. An das Referat für Bildung und Sport
10. An das Sozialreferat
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
16. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/42P
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3